



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1131
0260

Brüssel, den 18.05.1998
KOM(1998) 307 endg.

BAND I

98/0185 (CNS)
98/0186 (AVC)

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION**

**über die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Partnerschafts- und
Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten und der Republik Moldau**

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION**

**über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das PCA ist ein gemischtes Abkommen, das am 28. November 1994 unterzeichnet wurde, d.h. vor der Erweiterung der Europäischen Union um Österreich, Finnland und Schweden. Ein Erweiterungsprotokoll zur Aufnahme der drei neuen Mitgliedstaaten in das PCA wurde am 15. Mai 1997 unterzeichnet. Der Beratende EGKS-Ausschuß wurde über das PCA am 16. Dezember 1994 und über das Protokoll am 30. April 1996 angehört.
2. Die Parteien waren sich einig, daß es politisch wünschenswert ist, mit dem Inkrafttreten des PCA nicht bis zur Ratifikation des PCA und des Protokolls durch alle Vertragsparteien, d.h. die Europäischen Gemeinschaften, ihre 15 Mitgliedstaaten und die Republik Moldau, zu warten, da dieses Verfahren nach der Unterzeichnung des Protokolls mindestens zwei Jahre dauern dürfte. Die Vertragsparteien haben sich daher auf die vorläufige Anwendung des Erweiterungsprotokolls durch die Europäischen Gemeinschaften, die Republik Moldau und alle Mitgliedstaaten geeinigt, mit Ausnahme Österreichs, Schwedens, Finnlands, Dänemarks und Portugals, die aus internen verfassungsrechtlichen Gründen das Protokoll ratifizieren würden.
3. Der Rat wird ersucht,
 - den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über die **vorläufige Anwendung des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau** im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu genehmigen;
 - seine Zustimmung zum Beschluß der Kommission über die **vorläufige Anwendung des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau** im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu erteilen;
 - den Vorschlag für einen Beschluß über den Abschluß des PCA im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu genehmigen und seine Zustimmung zu seiner Genehmigung im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft zu erteilen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom

über die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau

(EG/Euratom/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2, 57 Absatz 2 letzter Satz, 73c Absatz 2, 75, 84 Absatz 2, 113 und 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Beratenden EGKS-Ausschusses und nach Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 28. November 1994 in Brüssel unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau trägt zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaften bei, da es grundlegender Bestandteil der Strategie der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber der Republik Moldau ist.

Da das PCA vor der Erweiterung der Europäischen Union um Österreich, Finnland und Schweden unterzeichnet wurde, wurde am 15. Mai 1997 ein Erweiterungsprotokoll zur Aufnahme der drei neuen Mitgliedstaaten in das PCA unterzeichnet.

Es ist wünschenswert, mit dem Inkrafttreten des PCA nicht bis zur Ratifikation des PCA und des Protokolls durch alle Vertragsparteien, d.h. die Europäischen Gemeinschaften, ihre 15 Mitgliedstaaten und die Republik Moldau, zu warten.

Die Vertragsparteien haben die vorläufige Anwendung des Erweiterungsprotokolls durch die Europäischen Gemeinschaften, die Republik Moldau und alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs, Schwedens, Finnlands, Dänemarks und Portugals vereinbart, die aus internen verfassungsrechtlichen Gründen das Protokoll ratifiziert haben.

Bestimmte Verpflichtungen aus dem Abkommen in anderen Bereichen als der Handelspolitik der Gemeinschaft betreffen Regelungen aufgrund von Rechtsakten der Gemeinschaft, insbesondere Rechtsakte im Niederlassungsrecht und im Verkehrswesen.

Durch das Abkommen werden der Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen in bezug auf den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau auferlegt.

Für bestimmte Maßnahmen nach dem Abkommen, die in der Zuständigkeit der Gemeinschaft liegen, ist im EG-Vertrag nur die Rechtsgrundlage des Artikels 235 vorgesehen -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft wenden das Protokoll zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit für die von diesem Protokoll erfaßten Bereiche vorläufig an.

Der Wortlaut des Protokolls sowie der Wortlaut des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, die Schlußakte und alle Bestandteile im Anhang werden diesem Beschluß in schwedischer und finnischer Sprache beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom

über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION ,

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54
Absatz 2, Artikel 57 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 66, Artikel 73c Absatz 2, Artikel 75, Artikel 84
Absatz 2, Artikel 99, Artikel 100, Artikel 113 und Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2
Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses der EGKS und mit Zustimmung des Rates,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß des am 28. November 1994 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits wird zur Erreichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaften beitragen.

Mit diesem Abkommen sollen die Beziehungen ausgebaut werden, die insbesondere mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten und durch den Beschluß 90/116/EWG genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen wurden.

Einige Verpflichtungen, die in dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorgesehen sind und nicht in den Anwendungsbereich der Handelspolitik der Gemeinschaft fallen, berühren die Regelung, die sich aus gemeinschaftlichen Rechtsakten in den Bereichen Niederlassungsrecht, Verkehr und Behandlung der Unternehmen ergibt, oder könnten diese berühren.

Das Abkommen enthält für die Europäische Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen in bezug auf den Kapital- und den Zahlungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau.

Soweit das Abkommen die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, und die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten berührt, deren Rechtsgrundlage Artikel 100 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist, ist im übrigen dieser Artikel als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Einige Bestimmungen des Abkommens sehen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen Verpflichtungen der Gemeinschaft außerhalb des grenzüberschreitenden Rahmens vor.

Für einige Bestimmungen des Abkommens, die von der Gemeinschaft angewendet werden sollen, sieht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine spezifischen Befugnisse für ein Tätigwerden vor. Daher ist Artikel 235 des Vertrags heranzuziehen -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits sowie das Protokoll, die Erklärungen und der Briefwechsel werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Die Texte sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

(1) Die von der Gemeinschaft im Kooperationsrat und im Kooperationsausschuß einzunehmende Haltung wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder gegebenenfalls von der Kommission festgelegt, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

(2) Gemäß Artikel 83 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit nimmt der Präsident des Rates das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wahr und vertritt die Haltung der Gemeinschaft. Ein Vertreter der Kommission nimmt das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses nach Maßgabe der Geschäftsordnung wahr und vertritt die Haltung der Gemeinschaft.

(3) Der Rat bzw. die Kommission beschließen von Fall zu Fall, ob die Empfehlungen des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 105 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt diese Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Kommission
Rates
Der Präsident

Im Namen des
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 307 Teil I

DOKUMENTE

DE

02 10 11

Katalognummer : CB-CO-98-313-DE-C

ISBN 92-78-36074-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg